

unbedingt gegeben wird, hat das Rescript die Wahrheit der in der Bitte angeführten Thatsachen zur Voraussetzung. Deshalb bewirkt die Angabe falscher (obreptio), oder die Unterdrückung wahrer Thatsachen (subreptio) die Ungültigkeit des Rescriptes, falls das in trügerischer Absicht geschah. Lag eine solche dem Impetranten fern, so ist das Rescript gültig, wenn der Papst unter Voraussetzung der Kenntniß des wahren Sachverhaltes nichtsdestoweniger die Gnade ertheilt haben würde. Das Letztere ist dann der Fall, wenn die genannten Mängel der Bittschrift sich nicht auf das Hauptmotiv (Causa motiva), sondern nur auf concurrirende Beweggründe (Causa impulsiva) des Papstes beziehen. Erschlichene Gnadenrescripte sind an sich ungültig, Justizrescripte werden erst hinsichtlich ihrer Gültigkeit der Execution der andern Partei. Ist die Ungültigkeit auch nur in einem Punkte erwiesen, so trifft sie außerdem sämtliche übrige Verfügungen des Rescriptes. Hat der Gesetzgeber endlich einem Rescript die Clausel *motu proprio* beigelegt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit nur dann, wenn es auf ein Ansuchen ertheilt wurde und seitens des Impetranten obreptio vorlag, wo hingegen subreptio in diesem Falle dem Impetranten nicht schadet. 4. Gnadenrescripte in forma gratiosa äußern sofort ihre Wirksamkeit; in forma commissoria (Ehebispensen) ertheilt, sind sie dem Executor, welcher bei päpstlichen Rescripten stets ein Dignitar sein soll, zur Prüfung und Ausföhrung einzuhandigen. Für Justizrescripte schreibt das Recht als Termin zur Präsentation die Zeit eines Jahres vor. Bei der Erklärung der Rescripte gilt als Regel, daß Gnadenrescripte eine milde Auslegung gestatten, während der Richter Justizrescripte streng nach dem Wort aufzufassen hat. 5. Sind mehrere Rescripte ergangen, welche unmöglich zugleich zur Ausföhrung gelangen können, so behauptet das Specialrescript vor dem Generalrescript den Vorrang. Wenn dagegen beide General- oder Specialrescripte sind, so gilt dasjenige, welches der Zeit nach später ist, nur dann, wenn es des ersteren Erwähnung thut. 6. Rescripte erlöschen a. durch den Tod des Verleiher's, wenn sie Justizrescripte sind. Dabei wird vorausgesetzt, daß *annoch res integra*, d. h. eine Citation der Parteien nicht erfolgt ist; apostolische Gnadenrescripte dagegen, mit deren Ausföhrung ein Delegat beauftragt wurde, verlieren ihre Gültigkeit in diesem Fall nur dann, wenn die Ertheilung der Gnade in das Belieben des Delegaten (*executor voluntarius*) gestellt wurde. b. Durch Absetzung, Veretzung und Amtsniederlegung des Deleganten. c. Durch Verzichtleistung seitens des Bittstellers, wofern dadurch die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden; endlich durch Widerruf seitens des Verleiher's. (Vgl. Reiffenstuel, *Jus can.* [ed. Vivès] I, 105—166; Maschat-Giraldi, *Instit. can.*, Romae 1747, I, 537; De Angelis, *Prael. Jur. can.*, Romae 1877, I, 61—75; Phillips, *R.-R.* III, 612—651.) [Wellshheim.]

Constitutionisten, s. Janzenisten.

Constitutum Vigili, s. Dreikapitelstreit.

Consubstantiatio, Schulausdruck für eine häretische Ansicht über die Gegenwart Christi im heiligen Altarsacramente, gemäß welcher eine Coexistenz der Substanzen von Brod und Wein mit der Substanz des Leibes und Blutes Christi angenommen wird. In den Abendmahlsstreitigkeiten des ersten Jahrhunderts erklärten einige Schüler Berengars die Gegenwart Christi im Sacramente nach Art einer Impanation (vgl. Guizmund, *De Corporis et Sang. Christi veritate* in *Euchar.* I. 1.; Migne, PP. lat. CXXLX, 1430). Wie nämlich in der Incarnation der Logos die menschliche Natur ohne Veränderung angenommen habe, so verbinde sich im Sacramente auch der Leib des Herrn mit der unveränderten Wesenheit des Brodes und Weines. Diesen Gedanken führte zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein gewisser Johannes von Paris in seinen Speculationen dahin aus, daß durch die Consecration die Wesenheit (essentia) des Brodes bleibe, die Hypostase (suppositum) und damit auch das Sein (esse) dagegen aufgehoben werde, und das Brod durch Vermittelung des Leibes Christi in die Einheit der Person Christi übergehe. Es sei demnach die Person Christi nach der Consecration in drei Naturen zugegen, und die *Communicatio idiomatum* müsse auch auf die Substanz des Brodes ausgedehnt werden (Schwane, *Dogmengeschichte* III, Freiburg 1882, 659). Im Sinne von Berengars Schülern behauptete später Wiclif das unveränderte Fortbestehen der Brodes- und Weinesubstanzen, wenn er gleich sich wiederholt dahin aussprach, daß in der Eucharistie der Leib Christi *veraciter, corporaliter, substantialiter, essentialiter* zugegen sei (*Trilog.* 4, 6. 10). Wie in vielen andern Fragen, so schloß Luther auch in diesem Punkte sich enge an Wiclif an. Die reale Gegenwart Christi stand ihm fest; die Einsetzungsworte waren ihm „zu gewaltig“, als daß er sich hätte mit Zwingli, Karlstadt u. A. ausgleichen können. Da er aber auch die katholische Wandlungslehre nicht annehmen wollte, um nicht in Consequenz derselben den Opfercharakter und die Anbetung der Eucharistie zugeben zu müssen, so lehrte er mit Berufung auf Wiclif eine *Consubstantiatio*. So sagt er schon 1520: *Corpus gloriosum Christi in omni parte substantiae panis esse potest; sicut ignis et ferrum, duas substantiae, in ferro ignito miscentur, ut quaelibet pars sit ignis et ferrum* (*Captiv. babyl.*, ed. Jenens. II, 277); ähnlich schreibt er später gegen die Sacramentirer: *Wiewohl ichs mit Wiclif halte, daß Brod dableibe, wieder halte ich es mit den Sophisten (den Katholiten), daß der Leib Christi da sei* (Walch XX, 1288). Ueber die Art und Weise, wie eine solche Coexistenz zu fassen sei, kam er nie zu einer Klarheit. Wiederholt sprach er von einer wirklichen Impanation, einer „Einbrodung“ (Walch XX, 1282), einem Gegenwärtigsein im Brode (*Corp. Reform.* ed.